

# § 134 S-JagdG

S-JagdG - Jagdgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.09.2020

Auskunfts- und Betretungsrecht der Organe der  
Salzburger Jägerschaft

§ 134

Die Organe der Salzburger Jägerschaft und einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder oder Bedienstete sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches befugt, die Jagdgebiete zum Zweck der Vornahme eines Augenscheins über die jagdlichen Verhältnisse (Wildstände, Jagdanlagen, Wildfütterungen, Wildgehege, Wildschäden u. dgl.) ohne Jagdwaffe zu betreten, und haben das Recht, vom Jagdinhaber und von den Hegegemeinschaften entsprechende Auskünfte zu verlangen und in die zu führenden jagdlichen Unterlagen Einschau zu nehmen. Die örtlichen Erhebungen sind tunlichst nach vorheriger und zeitgerechter Rücksprache mit dem jeweiligen Jagdinhaber durchzuführen.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)